

ältern und verbrieften Rechte Hand angelegt und sie ihnen noch dazu unentgeltlich genommen hat. Es thut ihnen dies eben so weh wie den Neuberechtigten, und ich habe mich deshalb auch nicht darüber verwundert, daß die Vertreter der Altberechtigten so gestimmt haben, wie es geschehen ist, und daß sie wenigstens versuchen, ihre verletzten Rechte wiederhergestellt zu sehen. Wir sind ihnen deshalb auch Gerechtigkeit schuldig. Wenn ich von solcher Gerechtigkeit spreche, so zeihe ich mich selbst damit gewissermaßen der Ungerechtigkeit, denn ich nehme keinen Augenblick Anstand, zu erklären, daß ich bei dem Landtage von 1849 für die Einführung der Grundrechte gestimmt habe. Ich bereue dies aber auch nicht im Mindesten. Zur Einführung dieser Grundrechte gehörten viele Factoren und ich befinde mich in dieser Beziehung in sehr honneter Gesellschaft, ich bin aber auch von der festen Ueberzeugung durchdrungen, daß diese Einführung damals ein Act der dringend gebotenen Nothwendigkeit war und mit dieser Einführung der Grundrechte mehr Unglück abgewendet, als gestiftet worden ist. Wenn ich aber fühle, daß Gerechtigkeit gegen die Altberechtigten herzustellen ist, so frage ich mich, wie und auf welchem Wege soll dies geschehen. Der Wege gab es drei: Der Gesehentwurf schlug den einen, die Majorität der Deputation den andern und die Minorität den dritten vor. Es muß sich Jeder entschließen, einen dieser Wege zu ergreifen. Was den Gesehentwurf anlangt, so verliere ich darüber weiter kein Wort. Die Entscheidung ist gefallen, es wäre nutzlos, darüber sich noch weiter zu verbreiten, nur das bemerke ich, der Entwurf war nicht annehmbar, und wäre es auch nur deshalb gewesen, weil durch die Annahme desselben die Jagd gründlich ruinirt worden wäre. Es bleiben deshalb nur noch die Vorschläge der Majorität und der Minorität übrig. Um einen festen Standpunkt für meine Entschliezung zu gewinnen, deshalb gehe ich auf die Zeit von 1848 und weiter zurück. Im Jahre 1848 waren es die Altberechtigten selbst, und ihre Vertreter, welche freiwillig mit der Dfferte hervortraten, es möge ihnen das Jagdrecht gegen Entschädigung abgenommen werden, während die jetzigen Neuberechtigten, damals Verpflichteten, solche gewähren wollten. Im Jahre 1849 gingen die Grundrechte einen Schritt weiter, ich will zugeben, zu weit und sprachen den unentgeltlichen Wegfall dieses Jagdrechts aus. Meiner Ansicht nach ist deshalb weiter nichts auszugleichen, als was damals über den Willen der Alt- und Neuberechtigten hinaus geschehen ist. Beide Parteien waren über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden einig, von keiner Seite verlangte man aber den unentgeltlichen Uebergang dieses Rechts. Es war damals einfach von allen Seiten die Intention auf Ablösung gerichtet, das Jagdrecht selbst aber nicht weiter zu halten. Solche Ablösung war schon viele Jahre vorher vergeblich verlangt worden, und nur erst im Jahre 1848, wo man

wenigstens in Sachsen von keiner Revolution sprechen konnte, wurde man von allen Seiten darüber einig. Es kann sich daher jetzt, und nachdem die Gesetzgebung von 1851 die Aufhebung des Jagdrechts sanctionirt hat, nur von Ablösung handeln, womit die Altberechtigten auch vollständig Das erreichen, was sie 1848 sehr gern angenommen hätten. Nur von Ablösung kann es sich hier um so mehr handeln, als auf jedem andern Wege unübersehbare neue Rechtsverletzungen herbeigeführt werden würden und nur neues Unheil gestiftet werden könnte, was Niemand wünschen kann. In Bezug auf die Art der Ablösung treten uns wieder zwei Fragen entgegen. Soll die Staatskasse die Ablösungssumme allein tragen? oder sollen die Neuberechtigten dazu beitragen? Ich habe schon bei der frühern Berathung nämlich im Jahre 1852 an den Tag gelegt, daß es mein eifriges Bestreben ist, gerade diese sehr unangenehme Jagdsache von den Verhandlungen der Landtage verschwinden zu sehen. Ich habe im Jahre 1852 mein vollständiges Einverständnis damit erklärt, daß, wenn kein anderes Mittel, als die Entschädigung durch die Staatskasse, übrig bleibe, ich auch zu solcher Entschädigung mich verstehen würde, allein es ist bei Gelegenheit der jetzigen Verhandlungen besonders von vielen Vertretern der Neuberechtigten selbst erklärt worden, daß sie mit Vergnügen Opfer für das Recht, was sie gern behalten wollen, bringen würden, und ich müßte wahrlich ein schlechter Vertreter der städtischen Interessen sein, wollte ich ein solches Anerbieten nicht annehmen, denn das ist zweifellos, so viel als von den Neuberechtigten selbst zur Entschädigung beigetragen wird, in derselben Maße wird eine Ersparniß insbesondere für die Städte, welche von der Sache weniger Nutzen, wohl aber Schaden haben erzielt. Ich glaube auch, daß es den Neuberechtigten selbst darum zu thun sein muß, Etwas beizutragen. Es wird gewiß Jedem von ihnen am Herzen liegen, nicht Etwas zu besitzen, von dem man sagen zu können meint, es sei geraubt worden. Schon dieses Bewußtsein muß die Neuberechtigten anspornen, umsonst dieses Recht nicht haben, sondern ihren Beitrag zur Entschädigung geben zu wollen. In der Hauptsache kann ich daher dem Antrage des Dr. Hertel nur beistimmen, und das eigne Interesse der Vertreter der Neuberechtigten verlangt es, demselben beizutreten, um jeden Schein von sich abzuwenden, als wäre es ihnen immer nur darum zu thun, die Rechte Anderer zu erwerben und sich auf deren Kosten zu bereichern. Was aber die Frage anlangt, ob, wenn man diese Neuberechtigten beitragspflichtig macht, nicht wieder ein neues Unrecht begangen werde, so glaube ich doch diese mit Nein beantworten zu können. Es dürfte ein Unterschied zu machen sein zwischen denjenigen Neuberechtigten, welche seit dem 2. März 1849 ein servitutenfreies, jagdfreies Grundstück erworben haben, und zwischen Denjenigen, welche ein am 2. März 1849 mit der Jagdservitute belastetes Grund-